



Inhalt, Nr. 09/2022

- Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Montag, den 14.03.2022, 14:00 Uhr
- Sitzung des Ausschusses für Sport, Kultur und Partnerschaften am Mittwoch, den 16.03.2022, 14:00 Uhr
- Baurecht
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes München-Südost für das Haushaltsjahr 2022

Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Montag, den 14.03.2022, 14:00 Uhr

Nr. 2069 / Am Montag, den 14.03.2022 findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklosters, im Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 06.10.2021
2. Bericht über den Stand des Projekts „Integrierte, sozialraumorientierte Arbeit im Landkreis München (ISAR)“
3. Förderung der Erziehungsberatungsstellen:
Förderprogramm Aufsuchende Beratungsarbeit
4. Neue Förderrichtlinie für die Familienzentren im Landkreis München
5. Verlängerung der Sonderregelungen in der Jugendverbandsförderung des Kreisjugendrings München-Land aufgrund des Corona-Virus
6. Jugendhilfeplanung:
 1. Neustrukturierung der Teilpläne
 2. Überarbeitete Dokumente
 - Grundlagen der Jugendhilfeplanung im Landkreis München (bisher: „Teilplanübergreifende Ausführungen“)
 - Teilplan 1
7. Jahresrechnung 2021 für den Teilbereich Jugendhilfe
8. Allgemeiner Sachstandsbericht zur Schulbegleitung
9. Verschiedenes; Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

Sitzung des Ausschusses für Sport, Kultur und Partnerschaften am Mittwoch, den 16.03.2022, 14:00 Uhr

Nr. 2070 / Am Mittwoch, den 16.03.2022 findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklosters, Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München eine Sitzung des Ausschusses für Sport, Kultur und Partnerschaften statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung 21.04.2021
2. Präsentation des Landkreises auf der "Internationalen Grünen Woche"
3. Vorstellung Landkreisbibliothek und Musikarchiv
4. Änderung der Richtlinien für die Gewährung einer finanziellen Anerkennung für denkmalpflegerische Leistungen
5. Änderung der Richtlinie für die Vergabe eines Kulturpreises
6. Verteilung der Mittel für die Förderung der Jugendarbeit im Jahr 2022 in Sport- und Schützenvereinen des Landkreises München
7. Teilnahme am Sportaustausch in den polnischen Partnerlandkreisen Krakau und Wieliczka
8. Beteiligung des Landkreises München als Aussteller bei der Landesgartenschau 2024 in Kirchheim; Sachstandsbericht
9. Verschiedenes; Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

anschließend nichtöffentlicher Teil

Baurecht

Nr. 2071 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer.Bauordnung – BayBO – i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 04.03.2022

Vorhaben: Tektur zum Umbau, Nutzungsänderung und Modernisierung eines bestehenden Büro- und Wohngebäudes, hier: Nutzungsänderung von Wohnen zu Büro im 1. OG Süd, Wegfall Balkon Süd und Änderung Raumaufteilung im KG, EG und OG

Grundstück: Gemarkung Siegertsbrunn Fl.Nr. 145

Bauort: 85635 Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Bahnhofstraße 34

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 04.03.2022, Nr. 4.1-0013/22/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Tektur zum Umbau, Nutzungsänderung und Modernisierung eines bestehenden Büro- und Wohngebäudes, hier: Nutzungsänderung von Wohnen zu Büro im 1. OG Süd, Wegfall Balkon Süd und Änderung Raumaufteilung im KG, EG und OG“ auf dem Grundstück der Gemarkung Siegertsbrunn Fl.Nr. 145 in 85635 Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Bahnhofstraße 34 erteilt.
2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.
3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 143/84, 143/85, 146 und 143/70, Gemarkung Siegertsbrunn) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.
6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- 7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.12, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Nr. 2072 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer.Bauordnung – BayBO – i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 24.02.2022

Vorhaben: Nutzungsänderung eines Büroraumes im Untergeschoss zu einem Aufenthaltsraum

Grundstück: Gemarkung Unterhaching Fl.Nr. 843/128

Bauort: 82008 Unterhaching, von-Stauffenberg-Straße 45

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 24.02.2022, Nr. 4.1-0107/20/N wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Nutzungsänderung eines Büroraumes im Untergeschoss zu einem Aufenthaltsraum“ auf dem Grundstück der Gemarkung Unterhaching Fl.Nr. 843/128 in 82008 Unterhaching, von-Stauffenberg-Straße 45 erteilt.
2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.
3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 843/1, 843/217, 843/196, 843/197, 843/198, 843/199, 843/200, 843/201, 843/202, 843/203, 843/204, 843/205) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
5. Die bauaufsichtliche Genehmigung war trotz der fehlenden Unterschrift und damit ohne Zustimmung der Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 843/1, 843/217, 843/196, 843/197, 843/198, 843/199, 843/200, 843/201, 843/202, 843/203, 843/204 und 843/205, Gemarkung Unterhaching zu erteilen, da öffentlich-rechtlich zu schützende nachbarliche Belange durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden (Art. 68 Abs. 1 BayBO).
6. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.
7. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- 8. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Unterhaching, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.37, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes München-Südost für das Haushaltsjahr 2022

Nr. 2073 / Auf Grund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband München-Südost folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	26.661.400 €
--	--------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	10.258.600 €
--	--------------

ab.

§2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.800.000 € festgesetzt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

A. Verwaltungsumlagen

Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

B. Investitionsumlagen

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§6

Mittel der Deckungsreserve können im Verwaltungshaushalt je Haushaltsstelle mit 500 € zur Deckung unabwendbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben in Anspruch genommen werden.

§7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung des 01. Januar 2022 in Kraft.

Zweckverband München-Südost

Ottobrunn, den 03.03.2022

Klostermeier

Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt München hat mit Schreiben vom 28.02.2022, Az.: 4.3.1-941/68-2022/11172 die rechtsaufsichtliche Genehmigung zum Gesamtbetrag der Neukreditaufnahme von 800.000 € erteilt. Die übrigen Bestandteile der Haushaltssatzung waren nicht genehmigungspflichtig.

Christoph Göbel
Landrat

Ihr Landratsamt im Internet

www.landkreis-muenchen.de